

Mandanteninformation

November 2017

Zahlungstermine für Steuern und Sozialversicherung

Fälligkeiten November / Dezember 2017

fällig am	betrifft
10.11.17	Umsatzsteuer
10.11.17	Lohn- und Kirchensteuer
15.11.17	Gewerbsteuer
24.11.17	Sozialversicherungsbeiträge (Fälligkeitstag Beitrag)
11.12.17	Umsatzsteuer
11.12.17	Lohn- und Kirchensteuer
27.12.17	Sozialversicherungsbeiträge (Fälligkeitstag Beitrag)

Anmerkung: Verschiebt sich der Fälligkeitstag eines Steuertermins durch Samstag, Sonntag oder Feiertag, so ist dies berücksichtigt.

Familienrecht

Kindesunterhalt: Neue "Düsseldorfer Tabelle" ab 01.01.2018

07.11.2017 | Zum 1. Januar 2018 wird die sog. Düsseldorfer Tabelle, die als allgemeine Richtlinie für die Bemessung von Kindesunterhalt gilt, geändert. Der Mindestunterhalt minderjähriger Kinder wird ab diesem Zeitpunkt angehoben.

Der Mindestunterhalt beträgt ab dem 1. Januar 2018

- für Kinder der ersten Altersstufe (bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres) 348 Euro statt bisher 342 Euro,
- für Kinder der zweiten Altersstufe (bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres) 399 Euro statt bisher 393 Euro und
- für Kinder der dritten Altersstufe (vom 13. Lebensjahr bis zur Volljährigkeit) 467 Euro statt bisher 460 Euro.

Diese Erhöhung des Mindestunterhalts führt zugleich zu einer Änderung der Bedarfssätze der 2. bis 10. Einkommensgruppe der Düsseldorfer Tabelle. Sie werden wie in der Vergangenheit in der 2. bis 5. Einkommensgruppe um jeweils 5 Prozent und in der 6. bis 10. Einkommensgruppe um jeweils 8 Prozent des Mindestunterhalts angehoben. Demgegenüber bleibt die hinsichtlich des Bedarfs volljähriger Kinder in 2018 unverändert.

Anrechnung von Kindergeld

Auf den Bedarf des Kindes ist das Kindergeld anzurechnen. Dieses beträgt ab dem 1. Januar 2018 für ein erstes und zweites Kind 194 Euro, für ein drittes Kind 200 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind 225 Euro. Das Kindergeld ist bei minderjährigen Kindern in der Regel zur Hälfte und bei volljährigen Kindern in vollem Umfang auf den Barunterhaltsbedarf anzurechnen.

Anhebung der Einkommensgruppen

Erstmals seit 2008 werden auch die Einkommensgruppen angehoben. Die Tabelle beginnt daher ab dem 1. Januar 2018 mit einem bereinigten Nettoeinkommen von "bis 1.900,00 Euro" statt bisher "bis 1.500,00 Euro" und endet mit "bis 5.500,00 Euro" statt bisher "bis 5.100,00 Euro". Auch der sogenannte Bedarfskontrollbetrag, der eine ausgewogene Verteilung des Einkommens zwischen dem Unterhaltspflichtigen und den Unterhaltsberechtigten gewährleisten soll, steigt im Jahre 2018 an.

Der ausbildungsbedingte Mehrbedarf erhöht sich von 90 Euro auf 100 Euro.

Im Übrigen bleibt die **Düsseldorfer Tabelle 2018** gegenüber 2017 unverändert.

Die nächste Änderung der Düsseldorfer Tabelle wird voraussichtlich zum 01.01.2019 erfolgen, wie das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf abschließend mitteilt.

Finanzwirtschaft

Bundesrechnungshof mahnt Abbau von Steuervergünstigungen an

07.11.2017 | Der Bundesrechnungshof hat sich zum Bundeshaushalt geäußert und mahnt den Abbau von Steuervergünstigungen an. Kritisch sieht er Steuerrabatte bei der Energiebesteuerung, für haushaltsnahe Dienstleistungen sowie die Vergünstigung für Dieselmotorkraftstoffe. Zudem sei eine Reform der ermäßigten Umsatzsteuer angezeigt.

Der Bundesrechnungshof sieht enorme, absehbare Herausforderungen für den Bundeshaushalt und nennt insbesondere die Belastungen und Risiken im Zusammenhang mit dem demografischen Wandel, der Infrastruktur, der kerntechnischen Entsorgung sowie der Asyl- und Flüchtlingsmigration. Hinzu kämen die Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen sowie haushaltsrelevante europäische Entwicklungen.

Kritische Überprüfung von Steuersubventionen geboten

Vor diesem Hintergrund hält der Bundesrechnungshof eine kritische Überprüfung von Steuersubventionen und der sonstigen Steuervergünstigungen für geboten. Dafür würden sich die Subventionen im Bereich der Stromsteuer sowie der übrigen Energiesteuern anbieten. Nicht zuletzt gehöre die unterschiedliche Besteuerung von Diesel und Benzin auf den Prüfstand. Beide Kraftstoffe hätten Auswirkungen auf Gesundheit und Umwelt. Insofern stelle sich die Frage, weshalb der eine gegenüber dem anderen privilegiert werde. Zudem sollte nach Auffassung des Bundesrechnungshofs die von ihm schon mehrfach geforderte Überarbeitung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes angegangen werden.

Beitrag zur Vereinfachung des Steuerrechts

Die kritische Überprüfung mit dem Ziel der nachhaltigen Begrenzung von Steuervergünstigungen wäre gleichwohl ein Beitrag zur Vereinfachung des Steuerrechts. Viele der Vergünstigungen seien steuersystemisch nicht erklärbar; sie würden oftmals nicht gesamtwirtschaftlich relevanten Zwecken dienen, sondern der Erfüllung ökonomischer Einzelinteressen.

Mit seinem Bericht hat der Bundesrechnungshof heute das Parlament und die Bundesregierung über seine Feststellungen zur Lage der Bundesfinanzen mit Blick auf die 19. Wahlperiode unterrichtet.

Aktuell

Kassen-Nachschau ab 1.1.2018

05.11.2017 | Aufgrund der im Rahmen von Außenprüfungen wiederholt festgestellten Manipulationen an Registrierkassen hat der Gesetzgeber mit dem "Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen" auch eine sog. Kassen-Nachschau implementiert.

Diese kann ab 1.1.2018 in den Geschäftsräumen von Steuerpflichtigen während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten und außerhalb einer Außenprüfung durchgeführt werden. Eine vorherige Ankündigung ist nicht erforderlich. Abweichend davon dürfen Wohnräume gegen den Willen des Inhabers nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit betreten werden.

Die Kassen-Nachschau stellt ein besonderes Verfahren zur zeitnahen Prüfung des ordnungsgemäßen Einsatzes des elektronischen Aufzeichnungssystems, der Ordnungsmäßigkeit der Kassenaufzeichnungen und der ordnungsgemäßen Übernahme der Aufzeichnungen in die Buchführung dar.

Die von der Nachschau betroffenen Steuerpflichtigen haben die relevanten Aufzeichnungen, Bücher und Organisationsunterlagen auf Verlangen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Sofern die Daten in elektronischer Form vorliegen, gelten die bekannten Verpflichtungen bezüglich des Datenzugriffs bzw. der maschinellen Auswertung.

Kontrolliert werden können sowohl Registrierkassen, computergestützte Kassensysteme und der ordnungsgemäße Einsatz des elektronischen Aufzeichnungssystems wie auch offene Ladenkassen.

Bitte beachten Sie! Eine Beobachtung der Kassen und ihrer Handhabung in Geschäftsräumen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, ist ohne Pflicht zur Vorlage eines Ausweises des Finanzbeamten zulässig.

Dies gilt z. B. auch für Testkäufe.

Im Falle von offenen Ladenkassen kann der Amtsträger zur Prüfung der ordnungsgemäßen Kassenaufzeichnungen einen sog. "Kassensturz" verlangen sowie sich die Aufzeichnungen der Vortage vorlegen lassen.

Besteht ein Anlass zu Beanstandungen der Kassenaufzeichnungen, -buchungen oder der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung, kann der Amtsträger - nach schriftlichem Hinweis - ohne vorherige Prüfungsanordnung zur Außenprüfung übergehen.

Aktuell

Trockenes Brötchen und Kaffee? Ein (steuerliches) Frühstück sieht anders aus ...

05.11.2017 | Das Finanzgericht (FG) Münster hat entschieden, dass trockene Brötchen in Kombination mit Heißgetränken kein lohnsteuerpflichtiger Sachbezug in Form eines Frühstücks sind.

Ein Softwareunternehmen mit 80 Mitarbeitern bestellte täglich ca. 150 Brötchen (Laugen-, Käse-, Schoko- und Roggenbrötchen etc.), die in Körben auf einem Buffet in der Kantine für Mitarbeiter sowie für Kunden und Gäste zum Verzehr zur Verfügung standen. Dabei wurden nur die Brötchen, aber kein Aufschnitt oder sonstiger Brotaufstrich ausgereicht. Zudem konnten sich die Mitarbeiter, Kunden und Gäste ganztägig unentgeltlich aus einem Heißgetränkeautomaten bedienen. Ein Großteil der Brötchen wurde von den Mitarbeitern in der Vormittagspause verzehrt. Das Finanzamt sah hierin eine unentgeltliche Zurverfügungstellung einer Mahlzeit an Arbeitnehmer in Form eines Frühstücks, welches als Sachbezug mit den amtlichen Sachbezugswerten von 1,50 bis 1,57 Euro je Mitarbeiter und Arbeitstag zu besteuern sei.

"Frühstück" versus "Kost"

Dem folgt das FG Münster nicht: Ein trockenes Brötchen und ein Heißgetränk seien kein Sachbezug in Form eines "Frühstücks". Zu den Mindeststandards eines Frühstücks gehöre nach dem allgemeinen Sprachgebrauch neben Brötchen und Getränken auch ein entsprechender Brotaufstrich. Im Streitfall handele es sich deshalb steuerlich um einen Sachbezug in Form von "Kost", was zur Folge habe, dass eine andere Freigrenze Anwendung finde, welche im Streitfall nicht überschritten worden sei.

Verfahren beim BFH anhängig

Wegen grundsätzlicher Bedeutung der Streitfrage hat der Senat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen, welche dort unter dem Aktenzeichen VI R 36/17 anhängig ist.

Finanzgesetzgebung

Steuern sparen mit der "Haushaltshilfe"

24.10.2017 | Der Gesetzgeber fördert Privathaushalte, die haushaltsnahe Dienstleistungen von Minijobbern verrichten lassen, auf besondere Art und Weise. Das Finanzamt erkennt 20 % der gesamten Aufwendungen, maximal jedoch 510 € im Jahr, als Minderungsbetrag bei der Steuerschuld an. Anders als bei Werbungskosten oder Sonderausgaben, deren Anerkennung lediglich das steuerpflichtige Einkommen reduziert, vermindert der Absetzbetrag für Minijobs in Privathaushalten die Einkommensteuer unmittelbar. Die von den Privathaushalten an die Minijob-Zentrale abzuführenden Abgaben betragen 14,8 %. Durch die Absetzbarkeit von 20 % der Arbeitgeberaufwendungen für den Minijobber kann sich bei der Steuererklärung hier ein echtes Plus ergeben.

Beispiel: Zum 1.1.2017 stellte ein Ehepaar eine Haushaltshilfe z. B. eine Putzfrau ein. Die Haushaltshilfe ist gesetzlich krankenversichert und unterliegt im Minijob nicht der Rentenversicherungspflicht. Das Ehepaar zahlt der Haushaltshilfe eine Vergütung von 180 € im Monat. Die Steuerschuld des Ehepaares für das Jahr 2017 beträgt 8.500 €.

An die Minijob-Zentrale zu zahlen: $(12 \text{ Monate} \times 180 \text{ €} = 2.160 \times 14,8 \% =)$ **319,68 €**

Absetzungsbetrag: $(2.160 \text{ Lohn} + 319,68 \text{ € Abgaben} = 2.479,68 \text{ €} \times 20 \% =)$ **495,94 €**

Durch die Berücksichtigung des Absetzungsbetrags vermindert sich die Einkommensteuerschuld nachträglich um 495,94 € auf 8.004,06 €. Die Steuerersparnis übersteigt den Betrag, den das Ehepaar für die Haushaltshilfe an die Minijob-Zentrale abzuführen hat, um 176,26 € (495,94 € abzüglich 319,68 €) im Jahr.

Vorteil Unfallversicherungsschutz: Angemeldete Haushaltshilfen sind offiziell gesetzlich bei den hauswirtschaftlichen Tätigkeiten auf allen damit zusammenhängenden Wegen und auf dem direkten Weg von ihrer Wohnung zur Arbeit und zurück unfallversichert. Beschäftigt ein Arbeitgeber die Haushaltshilfe "schwarz", kann der Unfallversicherungsträger den Privathaushalt für die entstandenen Unfallkosten in die Haftung nehmen.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung und Gewähr für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden. Aufgrund der teilweise verkürzten Darstellungen und der individuellen Besonderheiten jedes Einzelfalls können und sollen die Ausführungen zudem keine persönliche Beratung ersetzen.

Detaillierte Informationen zu den Beiträgen erhalten Sie auf der Seite [Aktuelles / Aktuelle Nachrichten](#) unserer Website

Michael Kiener & Rainer Ege GbR - Steuerberater
Heerstraße 44/ 78628 Rottweil
Telefon: 07 41 2801 - 0 / Telefax: 07 41 2801 - 28
E-Mail: info@kiener-ege.de / Internet: www.kiener-ege.de